

## Rechnungsanforderungen gem. § 14 UStG

Diese Frage stellt sich sowohl dem Unternehmer, der seinen Kunden die **von ihm erbrachten** Lieferungen oder sonstigen Leistungen berechnet, als auch dem, der von anderen Unternehmern solche Leistungen für unternehmerische Zwecke **empfangen** hat und hierüber eine Rechnung erhält.

Zur Sicherung der Neutralität der Umsatzsteuer im Leistungsverkehr zwischen Unternehmern (einer abziehbaren Vorsteuer muss grundsätzlich eine angemeldete Umsatzsteuer gegenüberstehen!) und zur Vermeidung von Missbräuchen **müssen** Rechnungen die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen **Namen** und die vollständige Anschrift des **leistenden** Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die **Art** der sonstigen Leistung,
6. den **Zeitpunkt der Lieferung** oder **sonstigen Leistung** oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des [§ 14 Abs. 5 S. 1 UStG](#), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das **nach Steuersätzen** und einzelnen **Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung ([§ 10 UStG](#)) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag **oder** im Fall einer **Steuerbefreiung** einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
9. in den Fällen des [§ 14b Abs. 1 S. 5 UStG](#) (Rechnung über eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück) einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten des Leistungsempfängers.
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Abs. 2 Satz 2 die Angabe **Gutschrift**.

In einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die **verschiedenen Steuersätzen** unterliegen (7 oder 19 %), sind die (Netto-)Entgelte und die Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird hierbei der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrags **in einer Summe** zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung jeweils der Steuersatz angegeben wird.

In der Rechnung muss auf bestimmte Sondertatbestände durch spezielle Formulierungen ([§ 14a Abs. 5 und Abs. 6 UStG](#)) hingewiesen werden:

- "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers", wenn ein Fall des [§ 13b Abs. 2 UStG](#) vorliegt.
- "Sonderregelung für Reisebüros", wenn ein Fall des [§ 25 UStG](#) vorliegt.
- "Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung", wenn ein Fall des [§ 25a UStG](#) vorliegt.
- "Kunstgegenstände/ Sonderregelung", wenn ein Fall des [§ 25a UStG](#) vorliegt.
- "Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung", wenn ein Fall des [§ 25a UStG](#) vorliegt.

Die oben genannten strengen (Mindest-)Inhalte einer Rechnung sind bei Rechnungen über **Kleinbeträge**, d. h. deren Gesamtbetrag (**Bruttopreis!**) **150 Euro nicht übersteigt**, abgemildert.

Solche Rechnungen genügen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den **vollständigen Namen** und die **vollständige Anschrift** des **leistenden Unternehmers**,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die **Menge** und die **Art** der gelieferten Gegenstände **oder** den **Umfang** und die **Art** der sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung **in einer Summe** sowie den **anzuwendenden Steuersatz** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Der Rechnungsempfänger bzw. der durch die Rechnung Belastete darf für den Vorsteuerabzug den **Steuerbetrag** auf der Grundlage des angegebenen Steuersatzes herausrechnen. Die Angabe des **Steuersatzes** steht mithin dem Ausweis eines Steuerbetrages gleich.

Es muss ein **konkreter** Steuersatz angegeben werden. Die Nennung lediglich eines Prozentsatzes reicht nicht aus, vielmehr ist der Zusatz "Umsatzsteuer", "USt", "Mehrwertsteuer" oder "MWSt" erforderlich, z. B. "inkl. 19 % USt" oder "Im Preis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten".

Die Angabe "Gesetzliche USt enthalten" reicht nicht aus, da kein konkreter Steuersatz genannt ist!

#### **Wichtig:**

**Kleinunternehmer, die die Regelung des [§ 19 UStG](#) in Anspruch nehmen und deshalb an das Finanzamt keine Umsatzsteuer zahlen, dürfen in ihren Rechnungen – entgegen den vorstehenden Ausführungen – die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Sie dürfen auch nicht auf Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 150,- Euro den Steuersatz angeben.**

In beiden Fällen würde es sich hierbei um den unberechtigten Ausweis von Umsatzsteuer handeln, die vom (Klein-)Unternehmer an das Finanzamt **abzuführen** ist und vom Leistungsempfänger dennoch **nicht** als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Eine weitere Sonderregelung gilt für **land- und forstwirtschaftliche** Unternehmen, die die Durchschnittssatzbesteuerung nach [§ 24 UStG](#) anwenden. Diese müssen **zusätzlich** zu den eingangs erwähnten Angaben in der Rechnung noch den für den jeweiligen Umsatz maßgeblichen Durchschnittssatz angeben.

Die Ausführungen zu den notwendigen Inhalten einer Rechnung gelten auch für den Fall, dass mit **Gutschriften** abgerechnet wird ([§ 14 Abs. 2 S. 3 UStG](#)).